



DIGITALES BUCH

Biela Otthofer Pothen

Allgemeine Wirtschaftslehre für Steuerfachangestellte

21. Auflage 2025



FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Allgemeine Wirtschaftslehre für Steuerfachangestellte

21. Auflage

Biela
Otthofer
Pothen

Verlag Europa-Lehrmittel
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 76960



5,96 %	558,57	22,84	5,96 %	652,51	22,84
2,65 %	735,22	52,05	2,65 %	652,11	31,18
0,74 %	184,31	17,35	0,74 %	321,88	20,15
1,29 %	910,62	81,00	1,29 %	105,77	39,85

Verfasser:

Sven Biela	StD	Mannheim
Brunhilde Otthofer	StD'in	Düsseldorf
Wilhelm Pothen	StD	Neuss

21. Auflage 2025

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-7585-7654-6

© 2025 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
www.europa-lehrmittel.de

Umschlaggestaltung, Satz, Grafik und Layout: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, 50374 Ertstadt
 Umschlagkonzept: tiff.any GmbH & Co. KG, 10999 Berlin
 Umschlagfoto: © openlens – Fotolia.com
 Druck: Plump Druck & Medien GmbH, 53619 Rheinbreitbach

Vorwort

Die „**Allgemeine Wirtschaftslehre für Steuerfachangestellte**“ ist ein in **Lehre und Praxis** bewährtes Fachbuch, das nunmehr in der 21. Auflage vorliegt. Es richtet sich an:

- › **Steuerfachangestellte**
- › **Schülerinnen und Schüler an den Fachschulen und Berufskollegs**
- › **Studentinnen und Studenten an Berufsakademien und Fachhochschulen**
- › **Dozenten und Teilnehmer von Fort- und Weiterbildungen der Steuerfachwirte und Bilanzbuchhalter**

Das systematisch und **gut verständlich aufgebaute Lehrbuch** kann sowohl im Unterricht als auch in steuerfachlichen Schulungen sowie zur **Vorbereitung auf Klausuren und Prüfungen** eingesetzt werden. Komplexe Wiederholungsfälle üben die Inhalte des gesamten Kapitels und behandeln sie im Kontext. Zugleich ist die „Allgemeine Wirtschaftslehre“ ein wertvolles **Nachschlagewerk** in der Praxis.

Die **übersichtliche Strukturierung der Inhalte**, verbunden mit **aussagekräftigen Beispielen**, erleichtert die **selbstständige Erarbeitung** der Lerninhalte. Hinzu kommen sehr viele problemorientierte Aufgaben zur Vertiefung und zur Vorbereitung auf Zwischen- und Abschlussprüfungen. Dazu ist ein Lösungsheft erhältlich.

Dem KMK-Rahmenlehrplan entsprechend deckt die „Allgemeine Wirtschaftslehre“ die Grundlagen der wichtigsten Bereiche des Wirtschaftsrechts (Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Sozialversicherungsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht) ab. Vervollständigt wird der Inhalt durch die Kapitel „Investition und Finanzierung“, „Insolvenzrecht“ sowie die wichtigsten Bereiche der Volkswirtschaftslehre.

Neu in der 21. Auflage

Die „Allgemeine Wirtschaftslehre“ ist ein aktuelles Werk auf dem **Rechtsstand vom Januar 2025**, das laufend überarbeitet wird. Insbesondere die Änderungen in der Sozialversicherung werden jährlich auf den neuesten Stand gebracht.

Im Kapitel 5 wurden die neuen Beitragsgrenzen und Beitragssätze angepasst. Die Trennung in „alte“ und „neue“ Bundesländer ist weggefallen. Im Bereich des Gesellschaftsrechts wurde das Kapitel zur BGB-Gesellschaft völlig neu gestaltet.

Die „**Allgemeine Wirtschaftslehre**“ bildet zusammen mit „**Steuerrecht**“ (Europa-Nr. 24534) und „**Rechnungswesen für Steuerfachangestellte**“ (Europa-Nr. 78017) ein in sich vernetztes Fachprogramm, das **lernfeld- und fächerübergreifendes Lernen und Lehren** ermöglicht und fördert. Alle drei Bücher bieten ein unverzichtbares **Fachwissen für die steuerliche Praxis**.

Ihr Feedback ist uns wichtig:

Ihre Anmerkungen, Hinweise und Verbesserungsvorschläge zu diesem Buch nehmen wir gerne auf – schreiben Sie uns unter lektorat@europa-lehrmittel.de.

I Betriebswirtschaftliche Grundlagen

1. Berufsausbildungsrecht	7
1. Duale Berufsausbildung	8
2. Ausbildungsvertrag	9
3. Jugendarbeitsschutzgesetz	12
2. Grundlagen des Privatrechts	17
1. Rechtsgrundlagen	17
1.1 Öffentliches und privates Recht	17
1.2 Gerichtsbarkeit	20
1.3 Rechtssubjekte	23
1.4 Rechtsfähigkeit	23
1.5 Geschäftsfähigkeit	25
2. Rechtsobjekte	30
2.1 Besitz	31
2.2 Eigentum	32
2.3 Eigentumsvorbehalt	34
3. Rechtsgeschäfte	38
3.1 Arten von Rechtsgeschäften	38
3.2 Vertragsarten	39
3.3 Form von Rechtsgeschäften	41
3.4 Nichtigkeit von Rechtsgeschäften	42
3.5 Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften	43
3. Kaufvertragsrecht	48
1. Abschluss und Erfüllung des Kaufvertrages	48
1.1 Zustandekommen des Kaufvertrages	49
1.2 Arten des Kaufvertrages	50
1.3 Inhalt des Kaufvertrages	51
2. Störungen bei der Erfüllung des Kaufvertrages	62
2.1 Nicht-Rechtzeitige Lieferung/Lieferungsverzug	63
2.2 Schlechtleistung/Mangelhafte Lieferung	67
2.3 Nicht-Rechtzeitige Annahme/Annahmeverzug	75
2.4 Nicht-Rechtzeitige Zahlung/Zahlungsverzug	79
3. Mahnverfahren	82
3.1 Mahnverfahren	82
3.2 Vollstreckungsbescheid	82
3.3 Zwangsvollstreckung	83
4. Verjährung	86
4.1 Verjährungsfristen	86
4.2 Hemmung der Verjährung	88
4.3 Neubeginn der Verjährung	88
4. Arbeitsrecht	93
1. Individuelles Arbeitsrecht	93
1.1 Arbeitsvertrag	93
1.2 Arbeitsschutzbestimmungen	99
2. Kollektives Arbeitsrecht	102
2.1 Tarifvertrag	102
2.2 Betriebsvereinbarungen	105
2.3 Betriebsverfassungsgesetz	105
2.4 Mitbestimmung auf Unternehmensebene	108

5. Sozialversicherungsrecht	111
1. Krankenversicherung	113
2. Elternzeit/Elterngeld	120
3. Pflegeversicherung	121
4. Die Rentenversicherung	124
5. Arbeitslosenversicherung	129
6. Unfallversicherung	133
7. Bestimmungen für Geringverdiener	135
Wiederholungsfälle	139
6. Handelsrecht	144
1. Kaufmann	144
2. Handelsregister	149
3. Firma	157
4. Stellvertretung	161
4.1 Prokura	162
4.2 Handlungsvollmacht	163
4.3 Vergleich zwischen Prokura und Handlungsvollmacht	164
5. Mitarbeiter des Kaufmanns	169
5.1 Handelsreisender	170
5.2 Handelsvertreter	170
5.3 Kommissionär	173
5.4 Handelsmakler	174
7. Gesellschaftsrecht	180
1. Einzelunternehmer	181
2. Personengesellschaften	182
2.1 Gesellschaft bürgerlichen Rechts	182
2.2 Offene Handelsgesellschaft	187
2.3 Kommanditgesellschaft	195
2.4 Stille Gesellschaft	201
2.5 Partnerschaftsgesellschaft	206
3. Kapitalgesellschaften	210
3.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung	210
3.2 Aktiengesellschaft	221
3.3 Genossenschaft	230
4. Sonderformen	235
4.1 Kommanditgesellschaft auf Aktien	236
4.2 GmbH & Co. KG	236
8. Investition und Finanzierung	243
1. Außenfinanzierung	246
2. Innenfinanzierung	246
3. Eigenfinanzierung	246
4. Beteiligungsfinanzierung	246
5. Selbstfinanzierung	247
6. Finanzierung durch Kapitalfreisetzung	248
7. Fremdfinanzierung	249
7.1 Der Kreditvertrag	249

7.2	Finanzierungsregeln	249
7.3	Kreditarten	254
8.	Kreditsicherung	257
8.1	Blankokredit	258
8.2	Bürgschaft	258
8.3	Zession	259
8.4	Pfandkredit	260
8.5	Sicherungsübereignungskredit	261
8.6	Grundpfandkredit	261
9.	Sonderformen der Finanzierung	263
9.1	Leasing	263
9.2	Factoring	267
9.	Insolvenzrecht	275
1.	Sanierung	276
2.	Liquidation	277
3.	Unternehmensinsolvenz	277
4.	Verbraucherinsolvenz	282
II Volkswirtschaftliche Grundlagen		
1.	Volkswirtschaftliche Fragestellungen	289
2.	Grundzüge der Wirtschaftsordnungen	289
2.1	Der Markt	291
2.2	Das Angebot	292
2.3	Die Nachfrage	294
2.4	Der Preis	297
2.5	Das Geld	303
2.6	Der Wirtschaftskreislauf	305
2.7	Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	307
2.8	Freie und soziale Marktwirtschaft	311
3.	Ziele der sozialen Marktwirtschaft	322
3.1	Stabilität des Preisniveaus	323
3.2	Hoher Beschäftigungsstand	326
3.3	Außenwirtschaftliches Gleichgewicht	327
3.4	Stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum	329
3.5	Zielkonflikt – Magisches Viereck	330
3.6	Weitere Zielsetzungen	331
4.	Wirtschaftspolitik	340
4.1	Träger der Wirtschaftspolitik	341
4.2	Konjunktur-/Fiskalpolitik	343
4.3	Geldpolitik	347
4.4	Wettbewerbspolitik	350
4.5	Einkommens- und Verteilungspolitik	354
4.6	Strukturpolitik	354
4.7	Umweltschutzpolitik	355
4.8	Außenwirtschaftspolitik	357
4.9	Steuerpolitische Maßnahmen im Rahmen der Wirtschaftspolitik	359
	Stichwortverzeichnis	373

Einführungssituation

StBK
Steuerberaterkammer
Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Berufsausbildungsvertrag (§§ 10 und 11 BBiG)
im Ausbildungsberuf „**Steuerfachangestellte/r**“ gem. Verordnung
über die Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten (BGBl. I 1996 S. 672 ff)

Zwischen der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden Herr Frau

<p>Name, Vorname, ggf. Firma DR. MÜLLER, HANS</p> <p>Berufsbezeichnung Steuerberater</p> <p>Straße, Hausnr. Sternstr. 35</p> <p>PLZ, Ort der beruflichen Niederlassung 40594 DÜSSELDORF</p> <p>Ausbildungsstätte (sofern nicht mit beruflicher Niederlassung identisch)</p> <p>Straße, Hausnr.</p> <p>PLZ, Ort</p> <p>Verantwortliches Ausbilder (Name, Vorname, Berufsbezeichnung) MÜLLER, Eva (Steuerberaterin)</p>	<p>Name, Vorname BAUER, ANNE</p> <p>Straße, Hausnr. Markw. 3</p> <p>PLZ, Ort 40223 DÜSSELDORF</p> <p>Geburtsdatum Geburtsort 10.04.02 Wuppertal</p> <p>Staatsangehörigkeit Deutsch</p> <p>Name, Vorname des/der gesetzlichen Vertreter(s)¹⁾</p> <p>Straße, Hausnr.</p> <p>PLZ, Ort</p>
--	--

A Ausbildungsbeginn Ausbildungsende

Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
01	07	20	31	07	23

Verkürzung der Ausbildungszeit um Monate aufgrund der Voraussetzungen unter G und I (Zeugnis kopieren und zusammen mit diesem Vertrag bei der Kammer vorzulegen).

B Regelmäßige tägliche Ausbildungszeit zum Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung an den Tagen Mo. bis Do. jeweils **8,5** Std., am Fr. **6** Std.

C Ausbildungsvergütung monatlich brutto

1.	2.	3.
850,-	950,-	1.050,-

D Öffentliche Förderung der Ausbildung
 Die Ausbildung wird öffentlich gefördert (Bitte entsprechenden Nachweis beifügen)

E Urlaubsanspruch²⁾

im Jahr	2020	2021	2022	2023
Arbeitstage	12,5	30	30	17,5

F Künftiger Berufsschulort
(Anmeldung durch den Auszubildenden)
Max-Weber-Berufskolleg Düsseldorf

Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages. Hiermit wird zugleich die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Kammer gemäß § 36 Abs. 1 BBiG beantragt (ein Beschäftigtenachweis liegt bei).

Die obigen Daten sowie die Angaben im Beschäftigtenachweis werden gem. §§ 34 bis 36 und 88 BBiG iV mit §§ 27, 32, 75 und 101 BBiG sowie §§ 15 BStAG erhoben und in einer automatisierten Datei erfasst.

Düsseldorf, den **20. Mai 2020**

Unterschrift Auszubildende(r) Hans Müller

Unterschrift Auszubildende(r) Anne Bauer

Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter(s)

VAV-Nr.

Düsseldorf, den

Siegel

G Schulische Vorbildung

a) Zuletzt besuchte Schule:

Hauptschule Realschule
 Gymnasium Berufskolleg
 Sonstiges: _____

Höchster erhaltener Schulabschluss:
 Hauptschulabschluss Fachoberschulreife
 Fachhochschulreife/Hochschulreife
 Sonstiges: _____

H Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen
(Bitte entsprechenden Nachweis beifügen)

I Berufliche Vorbildung

a) im dualen System außerhalb (insbes. Schulausbildung)
b) mit Abschluss ohne Abschluss
(Bitte Nachweise beifügen)

J Sonstige Vereinbarungen:

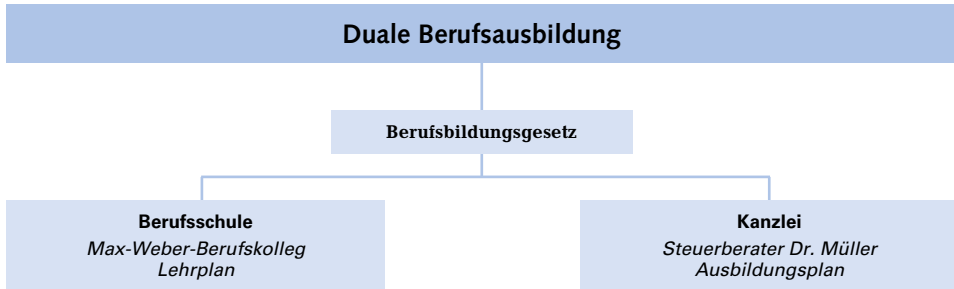
1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Familiengerichtes. Mit der Eintragung des Vertrages bestätigt die Kammer nicht, das Vertretungsrecht übersprift zu haben.
2) Die Vorschriften des JArbStG sind ggf. zu beachten.
3) Zugrunde zu legen sind die vom Kammervorstand unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 1 BBiG festgelegten Vergütungssätze (vgl. gesondertes Merkblatt).
4) Unter Beachtung der Vorschriften des JArbStG und des BUrlG.

Anne Bauer hat am 20. Mai ihren Ausbildungsvertrag zur Steuerfachangestellten unterschrieben.

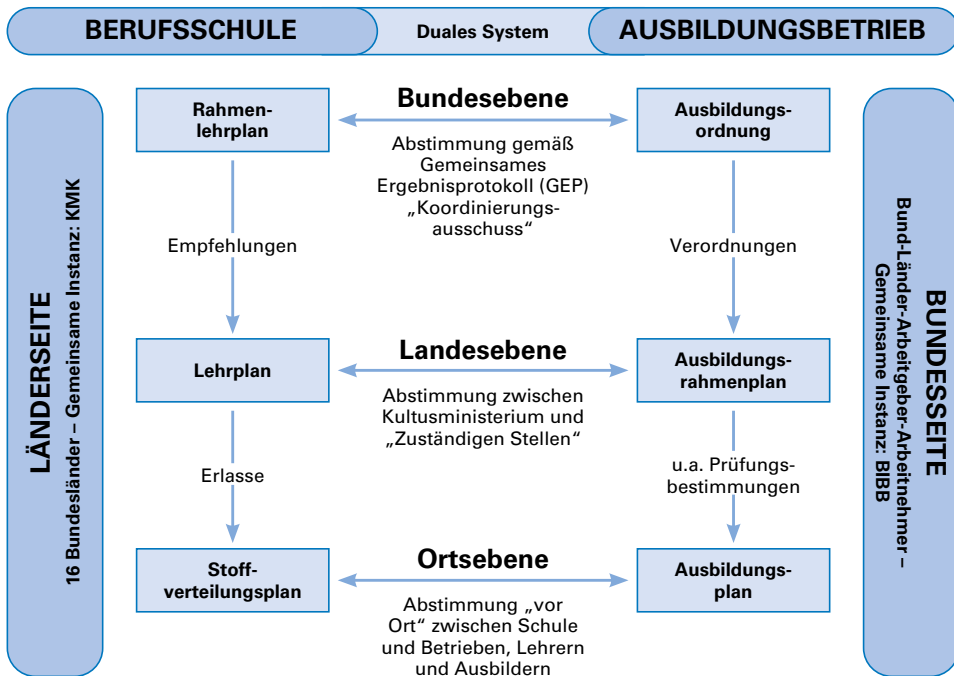
- a) Beschreiben Sie die Unterschiede zwischen Ihrem Ausbildungsvertrag und dem von Anne Bauer.
- b) Ist der oben abgedruckte Ausbildungsvertrag vollständig?

1 Duale Berufsausbildung

Die rechtliche Grundlage für die Berufsausbildung ist das Berufsbildungsgesetz (BBiG). Es bestimmt, dass die Berufsausbildung an den zwei Lernorten Betrieb und Berufsschule durchgeführt wird.



Für die schulische Ausbildung beschreiben der Rahmenlehrplan sowie die Lehrpläne der Bundesländer die Ziele und Inhalte. Die in der betrieblichen Ausbildung zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse sind in der Ausbildungsordnung festgelegt. Der darauf aufbauende Ausbildungsrahmenplan enthält die Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung. Der Auszubildende kann so für den Auszubildenden auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans einen individuellen Ausbildungsplan erstellen.



Rahmenlehrplan und Ausbildungsordnung werden gemeinsam im Bundesanzeiger veröffentlicht

Die Auszubildenden zum Steuerfachangestellten sollen während ihrer Ausbildung Fertigkeiten und Kenntnisse erwerben, um wirtschaftliche und steuerrechtliche Zusammenhänge zu verstehen. Hierzu gehören insbesondere folgende Gebiete:

Steuerwesen

- › Einkommensteuer
- › Körperschaftsteuer
- › Gewerbesteuer
- › Umsatzsteuer
- › Abgabenordnung

Rechnungswesen

- › Buchführung
- › Jahresabschluss

Wirtschafts- und Sozialkunde

- › Arbeitsrecht und die soziale Sicherung
- › Schuld- und Sachenrecht
- › Handels- und Gesellschaftsrecht
- › Finanzierung
- › Grundlagen der sozialen Marktwirtschaft
- › Wirtschaftspolitik

Nach dem BBiG sind die Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkammern für die Berufsausbildung der Steuerfachangestellten zuständig.

Die Steuerberaterkammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Alle Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und auch die Steuerberatungsgesellschaften müssen Mitglieder einer Kammer sein. Zu ihren Aufgaben gehören:

- › Wahrnehmung der beruflichen Belange ihrer Mitglieder
- › Förderung der beruflichen Weiterbildung und Fortbildung
- › Überwachung der Berufsausbildung der Steuerfachangestellten und Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung

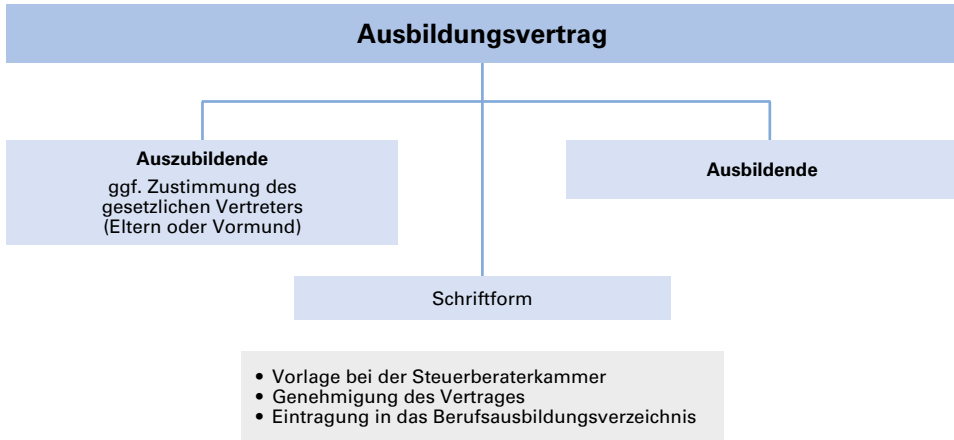
2 Ausbildungsvertrag

Der Auszubildende und der Auszubildende schließen einen schriftlichen Ausbildungsvertrag ab. Ist der Auszubildende noch nicht volljährig (hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet), so muss dieser Vertrag auch von dem gesetzlichen Vertreter (Eltern oder Vormund) unterschrieben werden. Der Ausbildungsvertrag wird von der Steuerberaterkammer genehmigt und in das Berufsausbildungsverzeichnis eingetragen. Diese Eintragung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen.

§§ 10, 11 BBiG

§ 36 BBiG

§ 43 BBiG



Mit Abschluss des Ausbildungsvertrages gehen der Auszubildende und der Ausbildende gegenseitige Rechte und Pflichten ein.

§ 14 BBiG

Rechte des Auszubildenden

- › Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse, die er zum Erreichen des Ausbildungszieles benötigt
- › planmäßige, zeitlich und sachlich gegliederte Berufsausbildung
- › kostenlose Bereitstellung der Ausbildungsmittel
- › Besuch der Berufsschule sowie anderer Ausbildungsmaßnahmen
- › Freistellung zur Prüfung
- › Übertragung von ausbildungsbezogenen Arbeiten
- › jährlich steigende Vergütung
- › Jahresurlaub (möglichst während der Ferien in der Berufsschule)
- › ein Zeugnis

§ 15 BBiG

§ 17 ff. BBiG

§ 16 BBiG

§ 13 BBiG

Pflichten des Auszubildenden

- › die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erledigen
- › den Weisungen der Ausbildenden zu folgen
- › die im Betrieb geltenden Vereinbarungen einzuhalten
- › die Berufsschule zu besuchen
- › zur Verschwiegenheit
- › keine Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Ausbildenden zu übernehmen.

§ 15 BBiG

■ Berufsschulpflicht

Die Pflicht, die Berufsschule zu besuchen, besteht während der Dauer der Ausbildung, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen wurde. Wer nach dem 21. Lebensjahr eine Berufsausbildung beginnt, kann die Berufsschule besuchen. Er wird dann berechtigter Berufsschüler und unterliegt damit auch der Schulordnung.

■ Ausbildungsdauer

§ 8 BBiG

Die Ausbildung zum Steuerfachangestellten dauert i. d. R. drei Jahre. Bei Vertragsabschluss kann bereits eine Verkürzung aufgrund besonderer Qualifikationen vereinbart werden. Die Ausbildungszeit kann mit Einverständnis des Ausbilders auch während der Ausbildungszeit verkürzt werden. Über eine Verkürzung der Ausbildungsdauer sowie über eine Verlängerung (z. B. aufgrund einer längeren Krankheit oder wegen nicht bestandener Abschlussprüfung) entscheidet die Steuerberaterkammer auf Antrag des Auszubildenden. Bei nicht bestandener Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

■ Probezeit

§ 20 BBiG

Die Berufsausbildung beginnt mit einer Probezeit. Sie muss mindestens ein Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Diese Zeit soll dem Auszubildenden und dem Ausbilder Auskunft darüber geben, ob die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung gegeben sind. Der Auszubildende und der Ausbildende haben daher während dieser Zeit jederzeit die Möglichkeit das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung muss jedoch schriftlich erfolgen.

§ 22 (1) BBiG
§ 22 (3) BBiG

■ Auflösung des Ausbildungsverhältnisses

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Vertragsparteien nur aufgrund schwer wiegender Vorfälle fristlos unter Angabe von Gründen gekündigt werden. Verstößt der Auszubildende beispielsweise gegen die Schweigepflicht oder erhält der Auszubildende keine Ausbildungsvergütung, kann dies zu einer fristlosen Kündigung führen.

§ 22 (2) BBiG

Der Auszubildende kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen beenden, wenn er den Ausbildungsberuf wechselt oder seine Berufsausbildung aufgibt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der Kündigungsgrund muss angegeben werden.

Entsprechendes gilt auch bei einer Vertragsauflösung in gegenseitigem Einvernehmen, wenn der Auszubildende z. B. den Ausbildungsbetrieb wechseln möchte.

■ Zwischen- und Abschlussprüfung

§§ 37 ff. BBiG

Der Auszubildende muss während der Berufsausbildung im zweiten Ausbildungsjahr an der Zwischenprüfung teilnehmen. Auszubildende, die an der Zwischenprüfung teilnahmen und den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis geführt haben, können an der i. d. R. jährlich zweimal (im Sommer und im Winter) stattfindenden Abschlussprüfung teilnehmen. Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

■ Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungsdauer. Dies gilt auch dann, wenn die Abschlussprüfung noch nicht abgelegt ist.

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Besteht das Arbeitsverhältnis nach bestandener Abschlussprüfung weiter, wird der Steuerfachangestellte unmittelbar danach in das Angestelltenverhältnis mit allen Rechten und Pflichten übernommen.

Beispiel: >>>

Michael Müller besteht am 16. Juli die mündliche Abschlussprüfung zum Steuerfachangestellten. Sein Ausbildungsvertrag endet jedoch erst am 31. Juli. Am 17. Juli geht M. Müller wie immer ins Büro, um die anfallenden Arbeiten zu erledigen. Steuerberater Richards begrüßt ihn, gratuliert ihm zur bestandenen Prüfung und fordert ihn auf, nun fleißig weiterzuarbeiten.

Der Steuerfachangestellte ist seit dem 17. Juli Angestellter und nicht mehr Auszubildender. Der Ausbildungsvertrag endete am 16. Juli.

3 > Jugendarbeitsschutzgesetz

Ist der Auszubildende noch nicht volljährig, so gilt für ihn bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres das Jugendarbeitsschutzgesetz. Dies bedeutet u. a.:

■ Arbeitszeit

Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können die Jugendlichen an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

Beispiel: >>>

Die 17-jährige Ulla Schmidtbauer hat Anfang August ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten begonnen. In der Schule erfährt sie, dass sie als Minderjährige nur acht Stunden am Tag arbeiten darf. In dem Büro, in dem sie arbeitet, ist es jedoch üblich, von Montag bis Donnerstag jeweils 8,5 Stunden zu arbeiten, um am Freitag zwei Stunden früher nach Hause gehen zu können. Ulla ist sich nun nicht sicher, ob auch für sie diese Regelung gilt.

Auch für Ulla gilt diese Arbeitszeitregelung, denn das Jugendarbeitsschutzgesetz sieht diese Möglichkeit im § 8 (2a) vor. Die Arbeitszeit darf jedoch an den übrigen Tagen höchstens achteinhalb Stunden betragen.

■ Berufsschule

§ 9 JArbSchG

Jugendliche dürfen vor einem vor neun Uhr beginnenden Unterricht nicht beschäftigt werden. Hat ein Jugendlicher an zwei Berufsschultagen pro Woche mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten Dauer, so muss er an einem Berufsschultag nicht mehr arbeiten.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres gelten für die Auszubildenden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts¹.

Beispiel: >>>

Bernd Nieder ist 17 Jahre alt und im zweiten Ausbildungsjahr zum Steuerfachangestellten. Er besucht zweimal pro Woche die Berufsschule und hat am Dienstag sechs und Donnerstag sechs Stunden Unterricht.

An einem der beiden Schultage muss der Auszubildende nach der Schule nicht mehr arbeiten gehen.

Als Bernd Nieder 18 Jahre alt wird, möchte sein Ausbilder, dass er an beiden Unterrichtstagen nach der Berufsschule ins Büro kommt.

Der Auszubildende muss nach Vollendung des 18. Lebensjahres an beiden Berufsschultagen noch arbeiten gehen.

■ Ruhepausen

§ 11 JArbSchG

Den Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhezeiten gewährt werden. Die Ruhepausen betragen mindestens:

- › 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
- › 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepausen gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

■ Fünf-Tage-Woche

§ 15 JArbSchG

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden.

■ Urlaub

§ 19 JArbSchG

Der Urlaub beträgt jährlich:

- › mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- › mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- › mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Schulferien gegeben werden. Soweit dies nicht in den Schulferien erfolgen kann, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

¹ vgl. 4. Kapitel Arbeitsrecht

■ Besonderheiten

Für berufsschulpflichtige Auszubildende, die über 18 Jahre alt sind, gilt ebenfalls, dass sie vor einem vor neun Uhr beginnenden Unterricht nicht beschäftigt werden dürfen.

Erarbeitungsfälle

1 ▶ Aufgabe (Ausbildungsverhältnis)

- a) Was verstehen Sie unter dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse?
- b) Bei welcher Stelle wird dieses Verzeichnis für Ihren Ausbildungsberuf geführt?

2 ▶ Aufgabe (Probezeit und Ausbildungsdauer)

Die 17-jährige Manuela Mayer schließt mit dem Steuerberater Esser ohne Wissen ihrer Eltern einen schriftlichen Ausbildungsvertrag ab. In diesem Vertrag wird eine Probezeit von 4 Monaten und eine Ausbildungsdauer von 3,5 Jahren vereinbart.

- a) Die Eltern von Manuela Mayer sind mit diesem Ausbildungsvertrag nicht einverstanden und möchten diesen Vertrag rückgängig machen. Ist dies möglich?
- b) Wie beurteilen Sie die Probezeit und die Ausbildungsdauer in diesem Vertrag?

3 ▶ Aufgabe (Rechte und Pflichten des Auszubildenden)

Prüfen Sie bei den folgenden Fällen, ob die geschilderten Sachverhalte den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und begründen Sie Ihre Entscheidung:

- a) Der Auszubildende Jörg Hansen schildert in seinem Freundeskreis die Vermögensverhältnisse eines Mandanten.
- b) Der Ausbildungsvertrag von Kirstin Schmidt sieht für die gesamte Zeit der Berufsausbildung eine Vergütung von 600 € vor.
- c) Steuerberater Schlau weist seinen Auszubildenden an, seinem Sohn regelmäßig Latein-Nachhilfe-Unterricht während der Arbeitszeit zu geben.
- d) Steuerberaterin Heuer möchte, dass die 19-jährige Auszubildende nach der Berufsschule noch in die Kanzlei kommt.
- e) Die Auszubildende Uschi Klein wird öfter während der Arbeitszeit von ihrem Ausbilder beim Lesen eines Krimis angetroffen.
- f) Herr Bauer, Ausbilder in der AK – Wirtschaftsprüfer GmbH, ist der Meinung, dass die Auszubildenden zu viel Papier verbrauchen und dieses in Zukunft selbst mitbringen sollten.
- g) Die Ausbildung von Hennig Klein wird von der Sekretärin des Büros betreut, da der Steuerberater keine Zeit für solche Dinge hat. Andere Mitarbeiter gibt es zzt. in diesem Büro nicht.

4 ▶ Aufgabe (Kündigung während der Probezeit)

Der Auszubildende Alexander Kurz in der Steuerpraxis Blum kündigt mündlich während der Probezeit seinen Ausbildungsvertrag fristlos ohne Angabe von Gründen. Der Steuerberater möchte den Kündigungsgrund wissen.

- Ist die Kündigung rechtsgültig?
- Ist der Auszubildende berechtigt den Kündigungsgrund zu erfahren?

5 ▶ Aufgabe (Wechsel des Ausbildungsbetriebes)

Die auszubildende Steuerfachangestellte Ute Hansen will ihre Ausbildung nach einem Jahr beenden und bei einem befreundeten Steuerberater fortsetzen. Der Auszubildende ist damit nicht einverstanden. Wie beurteilen Sie die Rechtslage?

6 ▶ Aufgabe (Kündigung des Ausbildungsvertrages)

Die Auszubildende Michaela Bayer kündigt nach 16 Monaten ihren Ausbildungsvertrag zur Steuerfachangestellten, weil sie einen Studienplatz bekommen hat. Ist dies rechtlich zulässig und was muss Michaela Bayer beachten?

7 ▶ Aufgabe (Kündigung des Ausbildungsvertrages)

Die 17-jährige Ute Schmitz kündigt ohne Wissen ihrer Eltern ihren Ausbildungsvertrag. Als Model will sie in Zukunft mehr Geld verdienen. Wie beurteilen Sie die Rechtslage?

8 ▶ Aufgabe (Ende der Ausbildung)

Der Auszubildende Axel Fleißig hat einen dreijährigen Ausbildungsvertrag. Nach 2 ½ Jahren legt er jedoch seine Abschlussprüfung als Steuerfachangestellter mit Erfolg ab und wird danach ohne ausdrückliche Vereinbarung weiterbeschäftigt. Nach einem Monat verweigert ihm sein Ausbilder die Zahlung eines Angestelltengehaltes, mit der Begründung, der Ausbildungsvertrag wäre noch nicht beendet. Wie beurteilen Sie diese Situation?

9 ▶ Aufgabe (Fristlose Kündigung)

Nachdem der Auszubildende Joachim Walter mehrfach wegen unentschuldigter Fehlers in der Berufsschule vom Auszubildenden gemahnt wurde, entschließt sich der Ausbilder, nach nochmaligem unentschuldigtem Fehlen, Herrn Walter fristlos zu kündigen. Ist die Kündigung rechtswirksam?

10 ▶ Aufgabe (Zeugnis)

Nach Beendigung der Ausbildung zur Steuerfachangestellten möchten Sie auch von Ihrem Ausbilder ein Arbeitszeugnis. Er verweigert Ihnen dieses Zeugnis mit der Bemerkung „...da würde ich nichts Gutes über Sie schreiben“. Darf der Ausbilder Ihnen ein Zeugnis verweigern?

11 ▶ Aufgabe (Berufsschule und Ausbildungsbetrieb)

Ihr Ausbilder möchte, dass Sie nach jedem Berufsschultag, an dem Sie jeweils 6 Stunden Unterricht haben, noch ins Büro kommen, um die Ausgangspost zu erledigen. Wie ist die Rechtslage?

5,96 %	538,57	22,94	5,96 %	652,31	22,84
2,65 %	735,22	52,05	2,65 %	652,11	31,18
0,74 %	184,31	17,35	0,74 %	321,88	20,15
1,29 %	910,62	81,00	1,29 %	105,77	39,85

12 ► Aufgabe (Jugendarbeitsschutzgesetz)

Steuerberater Dr. Bauer beschäftigt zwei Auszubildende. Anne und Kati sind beide 17 Jahre alt und unterliegen damit noch dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Beurteilen Sie, ob nach diesem Gesetz folgende Regelungen zulässig sind:

- Anne besucht die Berufsschule zweimal in der Woche. An jedem Tag werden 6 Unterrichtsstunden erteilt. Im Anschluss an den Unterricht soll sie noch eine Stunde im Büro die Post erledigen.
- Kati wird von Herrn Dr. Bauer gebeten, gegen gute Bezahlung täglich eine Stunde länger und auch samstags jeweils vier Stunden zu arbeiten.
- Herr Dr. Bauer bietet den beiden Auszubildenden an, an vier Arbeitstagen jeweils $\frac{1}{2}$ Stunde länger zu arbeiten, damit sie freitags bereits um 15:00 Uhr nach Hause gehen können.

13 ► Aufgabe (Berufsbildungsgesetz)

Der 17-jährige auszubildende Steuerfachangestellte Andre Kurz arbeitet täglich von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr (einschl. Pausen). Sein Ausbildungsbetrieb liegt in unmittelbarer Nähe der Berufsschule. Da der Unterricht an einem Berufsschultag erst um 8:45 Uhr beginnt, erwartet der Ausbilder, dass Andre vorher seiner üblichen Beschäftigung im Büro nachkommt. Kann der Ausbilder dies verlangen?

14 ► Aufgabe (Berufsschule und Ausbildungsbetrieb)

Um zur Berufsschule zu kommen, muss die minderjährige Auszubildende Monika morgens um 6:30 Uhr mit dem Bus losfahren. Ihr Unterricht dauert von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Nach einer üblichen Mittagszeit von 30 Minuten fährt der Bus in einer Stunde zurück, sodass die Auszubildende gegen 14:00 Uhr den Ausbildungsbetrieb erreicht. Wie lange muss Monika an diesem Tag noch arbeiten, wenn ihre tägliche Arbeitszeit 8 Stunden beträgt?

Einführungssituation

Der 23-jährige Steuerfachangestellte Alexander Fiedler verkauft der 17-jährigen Auszubildenden Christina Grün 25 CDs zum Preis von 80 €. Die CDs hatte er am letzten Wochenende von einem Freund gekauft. Als Christina eine Woche später erfährt, dass die CDs vom Flohmarkt stammen und mit großer Wahrscheinlichkeit schwarz gebrannt wurden, gibt sie die CDs zurück und will ihr Geld wieder zurückhaben. Wie beurteilen Sie die Rechtslage?

1 Rechtsgrundlagen

Jeder Mensch verfügt aufgrund seiner Erfahrung und der täglichen Anschauung seiner Umwelt über eine elementare Vorstellung von Gut und Böse; er besitzt ein „natürliches Rechtsgefühl“. Das Rechtsgefühl ist jedoch subjektiv geprägt, abhängig von persönlichen Erfahrungen, von Einstellungen und politischen Orientierungen.

Für das Zusammenleben in einer Gesellschaft kann es aber nicht darauf ankommen, was jeder Einzelne für sich als „Recht“ anerkennt. In einem Land mit einer demokratischen Grundordnung sind allgemein verbindliche Rechtsregeln festgelegt und akzeptiert.

Das objektive Recht bildet den gesetzlichen Rahmen. Das subjektive Recht übernimmt die Ausgestaltung.

Beispiel:

Ein Kaufvertrag wird auf der Rechtsgrundlage des § 433 BGB abgeschlossen. Welche konkreten Zahlungsbedingungen für den Kauf gelten, legen Verkäufer und Käufer im Kaufvertrag fest.

Das deutsche Rechtssystem beruht auf der Zweiteilung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht.

1.1 Öffentliches und privates Recht

Das öffentliche Recht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen staatlichen Organisationen (Länder, Gemeinden, Verwaltungsbehörden) und dem Bürger.

Zum öffentliche Recht gehören u. a.:

- › Staats- und Verfassungsrecht z. B. im Grundgesetz
- › Verwaltungsrecht z. B. Steuerrecht, Baurecht, Sozialrecht
- › Strafrecht z. B. im Strafgesetzbuch
- › Prozessrecht z. B. Prozessordnung.

Das öffentliche Recht wird vom Grundsatz der Über- und Unterordnung bestimmt, d. h., die übergeordneten staatlichen Organisationen sind berechtigt, den ihnen untergeordneten Bürgern Pflichten aufzuerlegen. Das öffentliche Recht ist ein zwingendes Recht. Jeder Bürger und jede Institution muss sich diesem Recht unterwerfen, es gibt keine Gestaltungsfreiheit.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige Michael Schweizer aus Karlsruhe versäumte es seine Steuerschuld rechtzeitig zu begleichen. Das Finanzamt Karlsruhe setzt deswegen bei einer Steuerschuld von 5.630 € einen Säumniszuschlag von 1% pro Monat an, die Säumnis betrug fünf Monate.

Der Säumniszuschlag beträgt 280 €. Er kann sich der Steuerschuld nicht entziehen.

Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander. Innerhalb des Privatrechts lassen sich u. a. folgende Teilgebiete unterscheiden:

- das Bürgerliche Recht, z. B. Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht
- das Handelsrecht, z. B. Gesellschaftsrecht, Aktienrecht.

Das Privatrecht wird vom Grundsatz der Gleichordnung bestimmt, d. h., die Bürger stehen sich als gleichberechtigte Partner gegenüber. Da die Vertragspartner ihre Rechtsbeziehungen abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen frei gestalten können, spricht man hier auch von einem nachgiebigen Recht.

Beispiel:

Zwischen Käufer und Verkäufer wurde im Kaufvertrag vereinbart, dass die Ware 10 Tage nach Erhalt unter Abzug von 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto zu bezahlen ist.

Nach § 433 BGB ist der Käufer verpflichtet, die Ware sofort nach Erhalt zu bezahlen. Es kann hier von der gesetzlichen Regel abgewichen werden. Man ersetzt die strengere gesetzliche Rechtsgrundlage durch eine für den Käufer günstigere vertragliche Regelung.

Das Arbeitsrecht beinhaltet sowohl Aspekte des Öffentlichen Rechts als auch des privaten Rechts. Für den Abschluss des Arbeitsvertrages gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Die Freiheit zur inhaltlichen Gestaltung und zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist jedoch in verschiedenen Gesetzen geregelt, z. B. Arbeitsschutzgesetz, Kündigungsschutzgesetz.

